

angeschlagen am: 15.05.2023
abgenommen am: 13.06.2023



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

STADTGEMEINDEAMT BÄRNBACH
G. Zl. Blg.
Eing. am 2. Mai 2023
1. *bp* 2. 3.

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Bernd Brunner
Tel.: +43 (3142) 21520-233
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-171743/2019-24

Voitsberg, am 10.05.2023

Ggst.: Scherz Walter, 8572 Bärnbach, Schrapfberg 3 vertreten durch RA
Dr. Klaus Herunter;
Ansuchen um Entnahme von Nutzwasser aus dem Kaiserbach
wasserrechtliche Bewilligung

TERMINÄNDERUNG

KUNDMACHUNG

Aufgrund des Urteils des Landesgerichtes für Zivilsachen Graz vom 20.01.2023, GZ.: 6R238/22x und dem Antrag des Herrn Walter Scherz vom 06.11.2019, wohnhaft Schrapfberg 3, 8572 Bärnbach, wird um die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Nutzwasser aus dem Kaiserbach im Bereich der Grundstücke Nr.: 723, und 1045/5 beide KG 63322 Hochtregist, mittels Einlaufseiherr und Verteilerschacht auf Grundstück Nr.: 960, KG 63322 Hochtregist, sowie Ableitung in den Kaiserbach auf Grundstück Nr.: 689 und 1048, KG 63322 Hochtregist, angesucht. Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 9, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 13. Juni 2023, um 11:15 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Schrapfberg 3, 8572 Bärnbach)** angeordnet.

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

SB_2_V1.1

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Bernd Brunner
(elektronisch gefertigt)